



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 31. Mai 2013

zur Vorlage Nr.: [2013-147](#)

Titel: **Motion der SVP-Fraktion ([2012/281](#)): Vorprüfung der Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen – Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Motion der SVP-Fraktion ([2012/281](#)): Vorprüfung der Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen – Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987

Vom 31. Mai 2013

1. Ausgangslage

Am 20. September 2012 hat die SVP-Fraktion die Motion [2012/281](#) eingereicht. Diese verlangt, dass Vorlagen auf ihre finanziellen Auswirkungen vorgeprüft werden. Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, dass der Landrat oft über Massnahmen, Aufträge und Vorhaben beschliessen muss, deren finanzielle Auswirkungen unklar sind. Sie fordern daher, dass jede Vorlage mit einem «Preisschild» versehen wird. Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) soll alle Vorlagen vorprüfen und damit sicherstellen, dass dem Regierungsrat und dem Landrat in Zukunft nur noch Vorlagen unterbreitet werden, die alle finanziellen und wirtschaftlichen Belange abhandeln und offen ausweisen.

Der Landrat hat die Motion am 7. Februar 2013 mit 57:20 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat [überwiesen](#). Die Bearbeitungsfrist hat er auf drei Monate festgesetzt. Weil die Vorlage eine Gesetzesänderung beinhaltet, braucht es ein Vernehmlassungsverfahren. Um die Frist von drei Monaten einzuhalten, wurde anstelle des schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens am 8. Mai 2013 eine konferenzielle Anhörung der Parteien durchgeführt.

Der Regierungsrat schlägt vor, § 36 des Finanzhaushaltsgesetzes zu ändern und zu erweitern.

Zu prüfen sind gemäss Gesetzesvorlage alle finanzrelevanten Vorlagen. Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens findet eine erste Prüfung statt. Geprüft wird, ob die Vorlage im Einklang mit der Kantonsverfassung, dem Finanzhaushaltsgesetz, dem Dekret und der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz, der Verordnung über das Beteiligungscontrolling und den Prozessen betreffend Finanzplanung, Budget, Investitionsvorhaben und Raumbegehren steht. Die abschliessende Prüfung erfolgt aufgrund der definitiven Landratsvorlage. Die FKD prüft lediglich formale Aspekte. Eine politische Meinung gibt sie nicht ab. Dies ist Sache des Regierungsrates. In den Landratsvorlagen wird das Ergebnis der Prüfungen jeweils in einem Satz festgehalten.

In der konferenziellen Anhörung wünschte sich die SVP eine Verschärfung der Vorlage. Es soll nicht nur das Testat zur Vorlage abgegeben werden, sondern ein Abbild des FKD-Mitberichts. FDP, CVP und GLP sowie die Liga der Baselbieter Steuerzahler stimmen der Vorlage zu. Die SP lehnt die Vorlage als überflüssig ab.

Diskussionen ergaben sich wegen der Formulierung von § 36 Absatz 3: «Das positive Ergebnis der Prüfung muss in den finanzrelevanten Vorlagen festgehalten werden». Das Wort *positiv* wurde missverstanden. Daher wurde es in der Landratsvorlage ersatzlos gestrichen.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission hat sich am 22. Mai 2013 mit der Vorlage befasst. Nach einer Einführung durch Finanzverwalter Roger Wenk erfolgte die Eintretensdebatte und die 1. Lesung. Da die Vorlage zu keinen Diskussionen Anlass gab, wurden am Ende derselben Sitzung die 2. Lesung und die Schlussabstimmung durchgeführt.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Eine grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder nahm anerkennend zur Kenntnis, dass in Zukunft jede Vorlage mit dem gewünschten «Preisschild» versehen sein wird. Ebenso positiv wurde gewürdigt, dass auch Abweichungen vom Budget vermerkt werden. Allgemein erhofft man sich eine erhöhte Transparenz für die Landräte.

Ein Mitglied erwartet, dass der Teamgedanke im Regierungsrat gestärkt und die Dynamik erhöht wird.

Eine Kommissionsminderheit erachtet die Vorlage als überflüssig und befürchtet einen administrativen Mehraufwand mit wenig Mehrwert.

4. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen,

- der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes gemäss Entwurf zuzustimmen;
- die Motion [2012/281](#) der SVP-Fraktion abzuschreiben.

Binningen, den 31. Mai 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage *Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)*

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 36 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:

- a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens, der Belegaufbewahrung und der Inventarisierung;
- b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;
- c. die Prüfung auf finanzielle und wirtschaftliche Tragweite aller Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie von Berichten betreffend Planungen;
- d. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr; sind andere Stellen damit beauftragt, nimmt die Finanz- und Kirchendirektion Koordinationsaufgaben wahr;
- e. die Liquiditätsplanung;
- f. die Beschaffung der finanziellen Mittel im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag, mit Ausnahme der Staatsanleihen;
- g. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Zweckvermögen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
- h. die Beratung der übrigen Direktionen in Finanzfragen und in Fragen des Rechnungswesens.

² Die Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion:

- a. erfolgt im Rahmen des Mitberichtsverfahrens vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ;
- b. erstreckt sich auf die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung und der Planungsprozesse.

³ Das Ergebnis der Prüfung auf Einhaltung der finanzrechtlichen Normen muss in der Vorlage festgehalten werden.

¹ GS 29.492, SGS 310

⁴ Investitionsvorhaben sind der Finanz- und Kirchendirektion sowohl bei einem Antrag auf Neuaufnahme eines Projektes in das Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Prüfung vorzulegen.

⁵ Die Finanz- und Kirchendirektion kann in ihrem Aufgabenbereich Weisungen erlassen. Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anforderungen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.